

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 2497.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. August 1844., über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich hierdurch, daß in den Untersuchungen wegen geringerer Vergehen, bei welchen nach Meiner Order vom 24. März 1841. ein abgekürztes Verfahren eintritt, das Schlußverhör mit dem Angeschuldigten vor der versammelten Deputation des Gerichts, welche in erster Instanz das Erkenntnis abzufassen hat, abgehalten werden soll. Ich ermächtige jedoch den Justizminister, Ausnahmen hiervon zu gestatten, wenn diese Anordnung bei einzelnen Verichten wegen besonderer Verhältnisse nicht süglich zur Ausführung gebracht werden kann. — Diese Bestimmungen sind mit Meiner Order vom 24. März 1841. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 5. August 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. März 1841. betreffend das Untersuchungsverfahren bei geringeren Vergehen.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich, daß die in Meiner Order vom 31. August v. J. für das hiesige Kriminalgericht gegebene Bestimmung, nach welcher Untersuchungen,

1) welche polizeimäßig geführt werden,

2) wegen Vergehen, die mit leichter körperlicher Züchtigung, höchstens vierwöchentlicher Gefängnisstrafe oder funfzig Thaler Geldbuße oder mit einer willkührlichen Strafe zu ahnden sind,

an ein für allemal bestimmte Kommissarien des Gerichts überwiesen werden und das Erkenntnis erster Instanz auf mündlichen Vortrag des Inquirenten von

Jahrgang 1844. (Nr. 2497—2498.)

68

einer

(Ausgegeben zu Berlin den 9. Oktober 1844.)



einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Gerichts abgefaßt wird, bei allen kollegialisch formirten Gerichten zur Anwendung gebracht werde.
Berlin, den 24. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

(Nr. 2498.) Ministerialerklärung wegen des zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 13. August 1844.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Kriminal-, Civil- und Vormundschaftsachen rücksichtlich der dabei theilhaftigen unermöglichten Personen aufzuheben, erklärt ersgedenkte Regierung hiermit Folgendes:

I. In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschafts-Fällen, wo Requisitionen von einer Preussischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine Oesterreichische derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen, sowie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirende Gebühren dem letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Akzung, Transport, Porto, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Tariffen.

II. Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent, oder die sonst theilhaftige Person hinreichendes Vermögen zur Verichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die theilhaftigen Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Inwiefern der Kosten wegen gegen diese Personen die Exekution Statt findet, wird nach den Befehlen des Landes, worin die Exekution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Ein-

zue-

ziehung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

III. Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschafesachen zu sistirenden Zeugen, und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter, wirklicher Sistirung, sey es von dem requirirten, oder von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. Insofern sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte wiedererstattet werden.

IV. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie und für alle Oesterreichischen Staaten, mit alleinigem Auschluss von Ungarn und Siebenbürgen, Kraft und Wirksamkeit haben, und sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte verbindlich seyn.

Die vorstehende Erklärung soll deshalb, nachdem sie gegen eine übereinstimmende der Kaiserlich Königlich Geheimen Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. August 1844.

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

Frh. v. Bülow.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 10. September d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. September 1844.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

(Nr. 2499.) Bekanntmachung über die am 30. August 1844. erfolgte Befestigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberwalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. September 1844.

Des Königs Majestät haben die unter dem 24. Oktober 1843. gerichtlich vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberwalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30. August d. J. zu befestigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlich Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 29. September 1844.

Der Finanzminister.
Flottwell.

B e r i c h t i g u n g .

In den durch die diesjährige Gesefsammlung publizirten Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft §. 66. (Seite 328) ist, nach dem diesem §. zum Grunde liegende Beschlusse der General-Versammlung in der sechsten Zeile statt:

zu lesen: Quittungsbogen (S. 13.), deren Stimmen

Quittungsbogen (S. 13.), deren Nummern.
